

# FAQ zum Fachkonzept für Einrichtungen nach § 51 SGB IX zur Umsetzung der Gemeinsamen Empfehlung

## Einleitung

Die Bundesagentur für Arbeit hat nach Veröffentlichung verschiedene Nachfragen zu den Inhalten des Fachkonzepts erhalten. Um die fachliche Intention zu verdeutlichen sowie Auslegungsspielräume aufzuzeigen, wurden diese FAQ erstellt und veröffentlicht.

## Inhalt

1. Personalanforderungen.....	1
1.1. Personalschlüssel.....	1
1.2. Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation (ReZA) für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO (§ 4 Abs. 2 der Gemeinsamen Empfehlung).....	1
1.3. Führungszeugnis (§ 3 Absatz 2 der Gemeinsamen Empfehlung).....	2
2. Wohnen (§ 2b der Gemeinsamen Empfehlung).....	2
3. Konkrete Leistungen .....	3
4. Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) .....	4

## 1. Personalanforderungen

### 1.1. Personalschlüssel

- **Ansatz von Psychologinnen und Psychologen**

Die BA hat für die Profession Psychologin/Psychologe eine Mindestanforderung eines Personalschlüssels für alle Maßnahmen nach § 117 Abs. 1 Nr. 1a SGB III in Zusammenhang mit dem Fachkonzept für Einrichtungen nach § 51 SGB IX vorgegeben. Das Leistungsangebot kann einen besseren Personalschlüssel für die jeweilige Einrichtung definieren, wenn dies der Zielgruppe gerecht wird. Zum Beispiel haben Einrichtungen die Möglichkeit, für spezielle Zielgruppen (z. B. psychisch Kranke) Konzepte einzureichen, die einen den besonderen Bedürfnissen gerecht werdenden (den Mindestpersonalumfang übersteigenden) Personalansatz enthalten. Sofern die BA einen dem Angebot entsprechenden Bedarf sieht, wird das Leistungsangebot zum Inhalt des Qualitäts- und Leistungshandbuchs.

### 1.2. Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation (ReZA) für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO (§ 4 Abs. 2 der Gemeinsamen Empfehlung)

- **Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter**

Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter sollen als Prozessverantwortliche neben ihrer Basisqualifikation über behindertenspezifische Kenntnisse verfügen. Die Anforderung ist erfüllt, sofern die Bildungsbegleiterin bzw. der Bildungsbegleiter über

- eine ReZA oder
- eine mindestens einjährige Berufserfahrung innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Einsatz in der Maßnahme im Rahmen einer Berufsvorbereitungs-, Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahme behinderter Menschen oder

- spezielle Studienschwerpunkte oder
  - Zertifikate vergleichbarer Fortbildungen
- verfügt.

- **Anleiterinnen und Anleiter**

Anleiterinnen und Anleiter entsprechen der Qualifikationsebene Ausbilderinnen und Ausbilder und benötigen daher ebenfalls die ReZA bzw. vergleichbare behindertenspezifische Kenntnisse.

- **Leistungen nach § 49 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX**

Die Anforderung zur ReZA gilt nur für Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, nicht jedoch für wegen der Behinderung erforderliche Grundausbildungen oder Reha-Vorbereitungslehrgänge.

### **1.3. Führungszeugnis (§ 3 Absatz 2 der Gemeinsamen Empfehlung)**

- **Forderung nach einem Führungszeugnis in der beruflichen Wiedereingliederung**

Die Einrichtung muss sich von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor Einsatz in einer Maßnahme ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz vorlegen lassen. Dieses darf zum Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme für die BA nicht älter als drei Monate sein. Während der Tätigkeit der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters für die BA muss sich die Einrichtung alle drei Jahre ein aktuelles Führungszeugnis vorlegen lassen. Die Einsichtnahme ist - mit Einwilligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters nach Art. 6 und 7 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – von der Einrichtung mit den Angaben zur Person der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters, dem Datum der Einsichtnahme, dem Ausstellungszeitpunkt des Führungszeugnisses und der Feststellung zum Nichtvorliegen der definierten Straftaten zu dokumentieren und auf Verlangen der BA vorzulegen. Für die Einholung der Einwilligung der Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter hat der Auftragnehmer zu sorgen.

Die Art des Führungszeugnisses ist abhängig von den Teilnehmenden an der Maßnahme bzw. dem Lernort Wohnen, in der/dem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden sollen.

Grundsätzlich hat die Einrichtung dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck muss sich die Einrichtung ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

Kommen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Maßnahmen zum Einsatz, an denen Minderjährige teilnehmen, hat die Einrichtung dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck muss sich die Einrichtung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

## **2. Wohnen (§ 2b der Gemeinsamen Empfehlung)**

- **Nachtbereitschaft mindestens durch eine bzw. einen staatlich anerkannte/n Erzieherin bzw. Erzieher**

Bei Minderjährigen ist aufgrund der Zielgruppe der Einsatz von pädagogischen Fachpersonal erforderlich. Eine bloße Rufbereitschaft z. B. durch Sicherheitspersonal ist nicht ausreichend. Geeignetes pädagogisches Fachpersonal sind Erzieherinnen bzw. Erzieher oder Personen mit erzieherischem Beruf mit staatlicher Anerkennung (z. B. Arbeitserzieherin bzw. -erzieher, Heilerziehungspflegerin bzw. -pfleger).

- **Keine Unterscheidung nach Minderjährigen und Volljährigen**

Die Gemeinsame Empfehlung unterscheidet bei der Leistung Wohnen nicht nach Minderjährigen und Volljährigen, sodass die BA im Fachkonzept keine Präzisierung nach der Personengruppe vorgenommen hat. Aufgrund der besonderen Zielgruppe der Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation kann auch bei Volljährigen der Bedarf für eine Aufsichtsperson vorliegen. Beispielsweise können bei Menschen mit einer geistigen Behinderung oder einer körperlichen Behinderung besondere Regelungen zur Aufsichtspflicht bestehen.

- **Teilnehmende mit Kind**

Die Einrichtung muss grds. auf diese Situation eingestellt sein. Daher ist eine zusätzliche „Einzelfallabrechnung“ nicht vorgesehen. Für das Kind ist ausreichend Platz vorzuhalten, z. B. eigenes Bett, zusätzlicher Stuhl, Einzelbelegung des Zimmers, ggf. Unterbringung in einer kleineren Wohngruppe als üblich.

- **Schließzeiten des Internats in den Ferien**

Schließzeiten sind nicht vorgesehen. Dies ergibt sich aus § 2b Abs. 3 der Gemeinsamen Empfehlung: „Wohnen wird ermöglicht für die Gesamtdauer der Teilnahme, auch an Wochenenden sowie in besonders gelagerten Fällen (z. B. zur Sicherung des Teilhabeziels) auch in unterweisungsfreien Zeiten (Ferien).“

### 3. Konkrete Leistungen

- **Durchführung von betrieblichen Phasen der Qualifizierung (§ 5 Absatz 1 der Gemeinsamen Empfehlung)**

Im Sinne der UN-BRK und unter Berücksichtigung der besseren Chancen auf eine dauerhafte Integration am 1. Arbeitsmarkt im Anschluss an eine Berufsausbildung, kann bei **entsprechend großen Entwicklungsfortschritten** der Rehabilitandin bzw. des Rehabilitanden die Ausbildung **im Einzelfall** auch länger als 12 Monate betriebsnah durchgeführt bzw. im Anschluss an die betriebsnahe Ausbildungsform ein Wechsel in die kooperative Ausbildungsform zugelassen werden. Dieser Wechsel bedingt aufgrund des geringeren Ausbildungs- und Unterstützungsaufwands der Einrichtung eine Absenkung des Monatskostensatzes. Hierfür ist vorab unbedingt die Abstimmung mit der zuständigen Reha-Beratungsfachkraft erforderlich.

Die Einrichtung ist verpflichtet, Phasenübergänge unverzüglich der jeweils zuständigen Stelle (Kammern) anzuzeigen, bei Übergang in die kooperative Ausbildungsform ist auch der Kooperationsvertrag vorzulegen. Sofern die zuständige Stelle dem Übergang in den Kooperationsbetrieb z. B. wegen dessen fehlender Eignung nicht zustimmen sollte, ist die Ausbildung in integrativer Form fortzuführen.

- **Urlaubsanspruch bzw. unterweisungsfreie Tage**

Beinhaltet das Angebot Ausbildungs-/Umschulungsmaßnahmen, richtet sich der Urlaubsanspruch nach den gesetzlichen bzw. den tariflichen Bestimmungen. Für den Jahresurlaub gelten die Regelungen gemäß §§ 15, 16, 17 und 18 i. V. m. § 19 Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) sowie § 3 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG). Der Auftragnehmer stimmt den Urlaub individuell mit den Teilnehmern ab. Dabei ist darauf zu achten, dass die Urlaubszeiten mit den Ferienzeiten der Berufsschule übereinstimmen.

Bei den anderen Maßnahmen lässt sich ein gesetzlicher Anspruch nicht ableiten. Bei Maßnahmen mit einer Dauer von mindestens 6 Monaten werden den Teilnehmern unterweisungsfreie Zeiten eingeräumt. Es besteht ein Anspruch von 2,5 unterweisungsfreien Maßnahmetagen für jeden vollen Kalendermonat der Teilnahme. Für schwerbehinderte (nicht für gleichgestellte) Teilnehmer ist § 208 SGB IX sinngemäß anzuwenden.

- **Unterstützung der Teilnehmenden während der Maßnahme (§ 2 Abs. 2 der Gemeinsamen Empfehlung)**

Die Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen bezieht sich auf den Zeitraum der Maßnahmeteilnahme. Es geht nicht darum, dass die Einrichtung für die Teilnehmenden Anträge stellt, sondern z.B. Hilfestellungen gibt und ein mögliches Vorgehen aufzeigt.

#### **4. Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)**

Nach dem Infektionsschutzgesetz müssen in Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden, sowohl das Betreuungspersonal als auch die Teilnehmenden einen Nachweis über ihre Masernschutzimpfung oder -immunität vorlegen. Diese Regelung gilt für Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren wurden. Für Teilnehmende sowie Mitarbeitende, die sich am 01.03.2020 bereits in Gemeinschaftseinrichtungen befunden haben bzw. dort tätig waren, muss der Impfschutz bis 31.07.2021 nachgeholt werden.

Einrichtungen, in denen arbeitsmarktpolitische Maßnahmen durchgeführt werden, zählen zu den „Gemeinschaftseinrichtungen“ im Sinne des § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG), wenn dort überwiegend Minderjährige betreut werden. Bei der Betrachtung ist nicht nur auf die jeweilige arbeitsmarktpolitische Maßnahme und deren potenzielle Teilnehmenden abzustellen, vielmehr sind alle in der Einrichtung betreuten Personen zu berücksichtigen, d. h. auch Personen in Maßnahmen anderer Leistungsträger.

Einrichtungen, die unter § 33 IfSG fallen, ist es erlaubt, Teilnehmende abzuweisen, die keinen Masernimpfschutz oder Masernimmunitätsnachweis vorlegen können und ein Nachholen des Impfschutzes ablehnen, da sie sonst gegen das Infektionsschutzgesetz verstoßen. Die Einrichtungen informieren hierüber die Einrichtungsbetreuung der Agentur für Arbeit unverzüglich.

Sofern eine Einrichtung der beruflichen Rehabilitation unter die Regelung des § 33 IfSG fällt bzw. nicht mehr fällt, informiert diese die zuständige Regionaldirektion sowie die Einrichtungsbetreuung der Agentur für Arbeit vor Ort.